

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahl des*der Vorsitzenden und der Stellvertreter*innen
- § 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung
- § 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen
- § 4 Redezeit
- § 5 Sitzungsordnung
- § 6 Fragestunde
- § 7 Große Anfragen
- § 8 Anträge, Eingaben
- § 9 Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Fachausschüsse
- § 14 Besondere Ausschüsse
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Fristen
- § 19 Fraktionsstatus
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Die von den Bürger*innen gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

§ 1

Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen

01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte als Vorsitzende*n den*die Stadtverordnetenvorsteher*in.

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 6 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher*innen.

02. Scheidet der*die Stadtverordnetenvorsteher*in vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird spätestens in der übernächsten öffentlichen Sitzung ein*e Nachfolger*in gewählt.

Scheidet ein*e stellvertretende*r Stadtverordnetenvorsteher*in aus, so rückt aus dem entsprechenden Wahlvorschlag der*die nächste noch nicht berufene Bewerber*in nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung

01. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch ein.

Die Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Vorlagen sind der Einladung beizufügen.
02. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden elektronisch (per E-Mail) zu den Sitzungen eingeladen. Hierfür teilen sie dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in einen ladungsfähigen E-Mail Account mit. Eine zusätzliche Einladung in Papierform ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung möglich.
Für die Fristwahrung ist der Zugang der elektronischen Einladung maßgeblich.
03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:30 Uhr.
04. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel sieben Tage. In eiligen Fällen kann der*die Stadtverordnetenvorsteher*in die Ladungsfrist bis auf einen Tag abkürzen. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 58 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
05. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden im Internet über die Homepage der Stadt Marburg bekanntgegeben.

§ 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen

01. Der*die Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung auch während der Sitzung vorzunehmen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt.

Vorlagen und Anträge, die als Setzpunkte (§ 8 Abs. 3) gemeldet wurden bzw. zu denen Aussprache angemeldet worden ist, werden zuerst behandelt.

Vorlagen, die aus zeitlichen Gründen vertagt wurden, werden in der folgenden Sitzung bevorzugt behandelt. Über die Platzierung in der Tagesordnung entscheidet der Ältestenrat.
02. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung darf nur sprechen, wenn ihm der*die Stadtverordnetenvorsteher*in das Wort erteilt hat. Will der*die Stadtverordnetenvorsteher*in sich selbst an der Beratung beteiligen, so muss er*sie den Vorsitz während der Beratung des betroffenen Verhandlungsgegenstandes an eine*n Stellvertreter*in abgeben.

Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zeichen beider Hände erfolgen. Zur Zwischenfrage erfolgt die Meldung durch ein Zeichen mit einem Blatt Papier.

Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in bestimmt die Reihenfolge der Redner*innen. Er*Sie hat dabei die Reihenfolge der Wortmeldungen zu berücksichtigen.

03. Dem Magistrat ist auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
04. Zur Begründung von Anträgen aus der Stadtverordnetenversammlung ist dem*der Antragsteller*in zuerst das Wort zu erteilen. Wenn ein Bericht zu erstatten ist, gilt gleiches für den*die Berichtersteller*in.
05. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats kann in begründeten Fällen und zu wichtigen Angelegenheiten Rederecht gewährt werden. Über das Verfahren entscheidet der Ältestenrat.

Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats können einmal im Jahr in der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit berichten.

06. Nach 21:00 Uhr werden keine Tagesordnungspunkte mehr zur Aussprache aufgerufen, für die Aussprache angemeldet wurde. Vor 21:00 Uhr begonnene Aussprachen werden fortgeführt.

Nach 21:00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn der*die Antragsteller*in dies verlangt.

Über die nicht behandelten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.

07. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung muss einen Antrag zur Geschäftsordnung beinhalten. Es dürfen nur Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem Mitglied zur selben Sache nur einmal erteilt. Zur Stellungnahme gegen diesen Antrag darf das Wort nur einem weiteren Mitglied erteilt werden. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:

- a) die Vorlage an den Magistrat zurückzuverweisen,
- b) die Vorlage einem Ausschuss zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zu überweisen,
- c) Vertagung des Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,
- d) Schluss der Beratung,
- e) Schließung der Redeliste,

Sämtliche Anträge sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so hört damit jede Erörterung über den Gegenstand auf. Vor der Abstimmung hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.

08. Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch noch vor der Abstimmung, erteilt. Findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort

vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Die persönliche Bemerkung darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu persönlichen Angriffen auf seine*ihre Person Stellung nehmen, eigene Ausführungen berichtigen oder missverstandene Äußerungen seiner*ihrer vorangegangenen Ausführungen richtigstellen.

09. Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsteher/in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen; der Gegenstand der Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich mitzuteilen. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 4 Redezeit

01. Jede Fraktion/Partei/Wählergruppe erhält pro Aussprache maximal 8 Minuten Redezeit. Bei Vorlagen oder Anträgen, die als Setzpunkte gemeldet wurden, beträgt die Redezeit maximal 3 Minuten pro Fraktion/Partei/Wählergruppe.

Darüber hinaus erhält jede Fraktion/Partei/Wählergruppe einen Redezeitbonus von maximal 5 Minuten pro Sitzung, der durch Ziehen der Redezeitkarte bei einem Setzpunkt oder einer Aussprache in Anspruch genommen werden kann. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der*die Stadtverordnetenvorsteher*in eine längere Redezeit zubilligen.

02. Überschreitet der Magistrat die für Fraktionen/Parteien/Wählergruppen vorgesehene Redezeit um mehr als 50%, erhalten Fraktionen / Fraktionslose auf Antrag von mind. 3 Stadtverordneten einen Redezeit-Zuschlag von 5 Min.
03. Zur Begründung einer Vorlage, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet ist, für persönliche Bemerkungen und persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten; der*die Stadtverordnetenvorsteher*in kann eine längere Redezeit zubilligen.

§ 5 Sitzungsordnung

01. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
02. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnimmt, ist gehalten, von sich aus dazu beizutragen, dass ihr Ansehen gewahrt wird.

Im Falle der Verhinderung haben die Stadtverordneten dies unverzüglich nach Erhalt der Ladung, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in bzw. dem*der Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann der Stadtverordnetenvorsteher*die Stadtverordnetenvorsteherin ein Mitglied schriftlich ermahnen.

Erscheint ein Stadtverordneter*eine Stadtverordnete verspätet zur Sitzung oder möchte die Sitzung vor Ende verlassen, zeigt er*sie dies dem*der Vorsitzenden beim Eintreffen bzw. vor dem Verlassen der Sitzung an.

03. Stadtverordnete, die nach § 25 HGO - Widerstreit der Interessen - an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in dies vor Eintritt in die Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
04. Weicht ein*e Redner*in von dem Gegenstand der Verhandlung ab, wird er*sie „zur Sache“ gerufen. Muss ein*e Redner*in in gleicher Angelegenheit zweimal „zur Sache“ gerufen werden, so wird er*sie beim zweiten Ruf „zur Sache“ darauf aufmerksam gemacht, dass ein dritter Ruf gleichzeitig den Wortenzug bedeutet. Ist einem*einer Redner*in das Wort entzogen, so darf er*sie in der gleichen Sitzung zur gleichen Sache das Wort nicht mehr erhalten.
05. Verstöße gegen die Ordnung werden von dem/der Stadtverordnetenvorsteher*in dadurch gerügt, dass er*sie das betreffende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ ruft.
06. Auf ein Klingelzeichen des Stadtverordnetenvorstehers*der Stadtverordnetenvorsteherin hat der*die Redner*in seine*ihre Ausführungen zu unterbrechen. Tut er*sie dies nicht, so kann ihm*ihr der*die Vorsteher*in das Wort entziehen.
07. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder des Magistrats in grober Weise die Ordnung des Hauses, indem es sich den Anordnungen des Vorstehers*der Vorsteherin nicht fügt und einer dreimaligen Verwarnung nicht nachkommt, so wird die Sitzung unterbrochen oder ganz aufgehoben.
08. Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, so kann der*die Vorsteher*in die Sitzung auf bestimmte Zeit oder ganz aufheben. Kann er*sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er*sie seinen*ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.
09. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung kann die Stadtverordnetenversammlung Geldbußen bis zu 50 € bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit bis zur Höchstdauer von drei Monaten aussprechen.
10. Zuhörer*innen, die die Ordnung, insbesondere die ungestörte Verhandlungsführung der Sitzungen beeinträchtigen, kann der*die Stadtverordnetenvorsteher*in zurechtweisen. Erforderlichenfalls kann er*sie Zuhörer*innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 6 Fragestunde

01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll.
02. Jede*r Stadtverordnete ist berechtigt, kurze Anfragen an den Magistrat zu richten.
03. Ein*e Stadtverordnete*r darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen.
04. Die Fragen sind im Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens um 12 Uhr am siebten Tag vor der nächsten Sitzung, schriftlich oder elektronisch, möglichst als elektronische Post, einzureichen. Sie müssen kurzgefasst sein, aus nur einem Fragesatz bestehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen dürfen nur

ein konkretes Anliegen betreffen und keine einleitenden Texte, Erläuterungen, Feststellungen oder Wertungen enthalten.

05. Fragen, die den Voraussetzungen des Absatzes 04 nicht entsprechen, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in zurückweisen.
06. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in fasst die eingereichten und zugelassenen Fragen nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste zusammen. Die Liste wird vor Beginn der Sitzung elektronisch bereitgestellt bzw. auf den Plätzen der Stadtverordneten ausgelegt.
07. Die Fragen werden vom Magistrat kurz beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.
08. Der*die Fragesteller*in kann zwei kurze Zusatzfragen stellen.

Ist die Frage nicht erschöpfend beantwortet, kann der*die Stadtverordnetenvorsteher*in zwei weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zulassen.

§ 7 Große Anfragen

01. Große Anfragen an den Magistrat sind dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in schriftlich oder elektronisch mit Begründung einzureichen.
02. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in leitet die Große Anfrage an den Magistrat weiter und ersucht ihn, innerhalb von vier Wochen den Fragestellern eine schriftliche Antwort zu erteilen.

Die Große Anfrage mit der Antwort des Magistrats wird den Stadtverordneten mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung übersandt.
03. Hat der Magistrat innerhalb von sechs Wochen keine schriftliche Antwort erteilt, wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung gesetzt, in der der Magistrat zumindest einen Zwischenbericht geben soll.
04. Auf Begehren einer Fraktion/Partei/Wählergruppe werden die Große Anfrage und die Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses und bei einem entsprechenden Begehren auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung genommen. Geht ein solches Begehren innerhalb der Frist von vier Wochen nach Beantwortung nicht ein, ist die Angelegenheit erledigt.
05. Kommt eine Große Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, dann erhält eine*r der Fragesteller*innen als erste*r das Wort. Danach erhält der Magistrat Gelegenheit zur Beantwortung. Die Fragesteller*innen können eine Aussprache verlangen.

§ 8 Anträge, Eingaben

01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem*der Stadtverordnetenvor-

steher*in schriftlich, möglichst als elektronische Post an das Büro des*der Stadtverordnetenvorsteher*in, oder elektronisch über das Ratsinformationssystem, mit einer Begründung eingereicht. Die Einreichung muss bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Ausschusses erfolgen, in dem der Antrag aufgrund der fachlichen Zuständigkeit vorberaten wird. Bei Vorberatung in mehreren Ausschüssen gilt der Ausschuss, der als erster tagt.

Die für die Einreichung von Anträgen maßgeblichen Wochentage und Uhrzeiten sind – bezogen auf den jeweils zuständigen Ausschuss – in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

02. Anträge und Vorlagen werden in der Regel nur einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. In Ausnahmefällen kann die Vorberatung auch in mehreren Ausschüssen erfolgen. Hierüber entscheidet der*die Stadtverordnetenvorsteher*in.
03. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in leitet eingegangene Anträge sofort an den zuständigen Ausschuss weiter. Weiterhin leitet er*sie die Anträge dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Der Ausschuss hat die bei ihm eingegangenen Anträge innerhalb von vier Wochen zu beraten.
04. Nach dem Bericht des Ausschusses findet auf Begehren einer Fraktion/Partei/Wählergruppe die Aussprache statt.

Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden. Eine Fraktion/Partei/Wählergruppe kann jedoch durch das Beanspruchen eines „Setzpunktes“ die Aussprachen zu einer/einem im Ausschuss einstimmig beschlossenen Vorlage/Antrag anmelden. Hierzu erhält jede Fraktion/Partei/Wählergruppe pro Sitzung maximal einen Setzpunkt.

Aussprachen und die Beanspruchung von Setzpunkten sind in der entsprechenden Ausschusssitzung anzumelden. Ausnahmsweise kann die Anmeldung auch in der am Tag vor der Stadtverordnetenversammlung stattfindenden Sitzung des Ältestenrats erfolgen.

05. Anträge, mit denen der Magistrat aufgefordert wird, Bericht in einer bestimmten Angelegenheit zu erstatten (Berichtsanträge), werden ohne Vorberatung in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung legt die Stadtverordnetenversammlung fest, in welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen der Bericht zu erstatten ist.
06. Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht gegeben, so kann der*die Stadtverordnetenvorsteher*in den Antrag zurückweisen.

Gegen diese Entscheidung kann der Ältestenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Ist ein Antrag von mindestens 15 Stadtverordneten unterzeichnet, so muss er in die Tagesordnung aufgenommen werden.

07. Änderungs- und Zusatzanträge können von jeder Fraktion/Partei/Wählergruppe bis zur Abstimmung über den Antrag im Ausschuss schriftlich gestellt werden. Vor der Beratung des Antrages gibt der/die Ausschussvorsitzende die bis dahin eingegangenen Änderungs- und Zusatzanträge bekannt. Sie werden nach der Beratung an

den/die Stadtverordnetenvorsteher/in weitergeleitet. Änderungs- und Zusatzanträge werden in der Stadtverordnetenversammlung in gleicher Weise behandelt wie Anträge.

Änderungs- und Zusatzanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Ziele aufzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenrat über die Frage, ob ein Antrag im Sinne dieses Absatzes vorliegt oder ob es sich um einen neuen Antrag handelt.

08. Vorlagen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sollen spätestens am Sitzungstag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die antragstellende Fraktion kann den Antrag mündlich begründen. Zur Gegenrede kann nur ein/e Stadtverordnete/r sprechen.

Zur Aufnahme auf die Tagesordnung ist gem. § 58 Abs. 2 HGO die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nötig.

Wird eine Vorlage auf die Tagesordnung genommen, kann die Aussprache nur unmittelbar nach der Beschlussfassung über die Aufnahme auf die Tagesordnung angemeldet werden.

Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind Anträge auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Partei dem Magistrat und dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten.

09. Anträge können durch den/die Antragsteller/in höchstens einmal verschoben oder zurückgestellt werden.

Ein weiteres Zurückstellen oder Verschieben gilt als Zurückziehen des Antrages. Die erneute Einbringung eines zurückgezogenen Antrages ist möglich.

10. Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller*derselben Antragstellerin frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, er*sie kann begründet darlegen, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. Über die vorzeitige Zulassung des Antrags entscheidet der*die Stadtverordnetenvorsteher*in. Bei einer Ablehnung kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrags in der nächsten Sitzung.

11. Alle Anträge und Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden, bzw. mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt anzusehen.

§ 9 Abstimmung

01. Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

Es kann auch eine Teilung des zur Abstimmung gestellten Antrages verlangt werden. Liegt zu einem Beratungspunkt ein Änderungs- oder Zusatzantrag vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt, bevor über den ursprünglichen Antrag entschie-

den wird. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge vor, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge der Abstimmung.

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, welcher Antrag der weitestgehende ist.

02. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfällen ist die Gegenprobe zu stellen.

Geheime Abstimmungen sind unzulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; § 9 bleibt unberührt.

03. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den*die Stadtverordnetenvorsteher*in bekanntzugeben. Auf Antrag eines*einer Stadtverordneten ist auch das Abstimmungsverhältnis festzustellen und bekanntzugeben.

§ 10 Wahlen

01. Die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
02. Bei schriftlichen Wahlen beruft der/die Stadtverordnetenvorsteher*in Beisitzer*innen, die ihn*sie bei der Wahlhandlung unterstützen.
03. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in stellt mit den Beisitzern*Beisitzerinnen das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 11 Niederschrift

01. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag müssen einzelne Äußerungen zu Protokoll genommen werden. Im Übrigen gilt § 61 HGO.
02. Die Niederschrift wird den Stadtverordneten grundsätzlich spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn auf die Frage des Stadtverordnetenvorstehers*der Stadtverordnetenvorsteherin zu Beginn der nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Stadtverordnetenversammlung wird sie im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Universitätsstadt Marburg zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

03. Der Sitzungsverlauf wird als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift elektronisch aufgenommen. Die Audioaufzeichnungen werden drei Monate nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht. Jede*r Stadtverordnete ist berechtigt, die Aufnahmen in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung abzuhören oder elektronische Auszüge anfertigen zu lassen.

§ 12 Ältestenrat

01. Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers*der Stadtverordnetenvorsteherin in Fragen der Zuständigkeit, der Tagesordnung, zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und der Auslegung der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in, seinen Stellvertretern*ihren Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der Fraktionen/Parteien/Wählergruppen. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in führt den Vorsitz.
02. Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des*der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern jederzeit zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Die Vorsitzenden der Fraktionen/Parteien/Wählergruppen können sich durch Stadtverordnete vertreten lassen.

§ 13 Fachausschüsse

01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:

a) Wahlvorbereitungsausschuss

Zuständigkeit:

Vorbereitung von Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird der Wahlvorbereitungsausschuss von der Stadtverordnetenversammlung mit der Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten beauftragt, gelten für diesen Teil seiner Tätigkeit die besonderen Vorschriften des § 42 HGO.

b) Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeit:

Insbesondere

- Satzungsfragen,
- Haushaltsangelegenheiten,
- Finanz- und Steuerangelegenheiten,
- Stellenplan,
- Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen, die den Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
- Wirtschaftsentwicklung und allgemeine Wirtschaftsfragen,
- städtische Beteiligungen,
- öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Brandschutz,
- Digitalisierung der Stadt inkl. Stadtverwaltung,
- Nutzung digitaler Infrastruktur für Bürger*innen,
- „Smart City“,
- Bürger*innenbeteiligung und Förderung von Demokratie, Antifaschismus und Antirassismus,
- Tourismus,
- alle Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeiten der Fachausschüsse fallen.

c) Bau- und Mobilitätsausschuss

Zuständigkeit:

- Stadtplanung,
- Raumordnung,
- Gewerbeflächenentwicklung,
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne),
- städtebauliche Verträge,
- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen im Rahmen von Städtebauförderprogrammen,
- Siedlungswesen,
- Wohnungsbau,
- Grundstücksangelegenheiten, insbesondere endgültige Beschlussfassung über alle Kauf-, Verkauf- und Tauschgeschäfte von bebauten und unbebauten Grundstücken bis 25.000,00 €. In unbegrenzter Höhe, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder nach Ziff. 02 bei der Beschlussfassung zustimmen,
- Entwicklung der Mobilität.

d) Bildungs- und Kulturausschuss

Zuständigkeit:

- Schulentwicklung,
- Angelegenheiten der Marburger Schulen, bezogen auf Fragen der baulichen und räumlichen Infrastruktur und Digitalisierung,
- Medienkompetenz,
- Lebenslanges Lernen,
- Erlebnispädagogische Bildung,
- Außerschulische Bildung,
- Pädagogische Maßnahmen und Projekte,
- Konzepte und Maßnahmen des digitalen Lernens und deren technischen Voraussetzungen,
- Musikpflege, Theater, Literatur, bildende Künste, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen.

e) Sozialausschuss

Zuständigkeit:

- Bedarfsgerechte Kinderbetreuung,
- Jugendförderung (quantitativ und qualitativ),
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- Förderung inklusiver, sozialer und selbstbestimmter Teilhabe für alle Altersgruppen und in allen Lebenslagen,
- Themen der Senior*innen, insbesondere Altenplanung und Altenhilfe,
- Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung,
- Angelegenheiten von Menschen mit Benachteiligung oder Behinderung,
- Antidiskriminierung,
- Migration und Hilfe für Geflüchtete,
- Antidiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter,
- Förderung der Integration,
- Gesundheit in allen Altersgruppen und Lebenslagen,
- Wohnungswesen,
- Förderung von Ausbildung und beruflicher Qualifizierung,

- Sport,
- Bäder.

f) Umweltausschuss

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten

- des Klimaschutzes und der ökologischen Transformation,
- des Klimastrukturwandels,
- des Schutzes von Natur, Arten, Boden und Landschaft,
- des Immissionsschutzes (Luft und Lärm),
- des Gewässerschutzes,
- der Einrichtung und Pflege von Grünanlagen, einschließlich der Friedhöfe und Gebiete mit besonderem Schutzstatus,
- der Energiewende,
- der Abfallentsorgung,
- der Wasserversorgung,
- der Abwasserentsorgung,
- der Stadtreinigung.

02. Die Ausschüsse bestehen aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.

03. Die Ausschüsse wählen in der 1. Sitzung nach der Wahl bzw. ihrer Einrichtung eine*n Ausschussvorsitzende*n und eine*n stellv. Ausschussvorsitzende*n.

Sie werden von dem*der Vorsitzenden im Benehmen mit dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in und dem Magistrat einberufen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder es verlangt.

Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, im Falle seiner*ihrer Verhinderung durch den*die stellv. Vorsitzende*n geleitet. Sind sowohl der*die Vorsitzende als auch der*die stellv. Vorsitzende verhindert, eröffnet das unter den Anwesenden an Jahren älteste Ausschussmitglied die Sitzung und der Ausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n für die laufende Sitzung, der*die nach der Wahl die Sitzungsleitung übernimmt.

04. Der Magistrat ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sein*e Vertreter*in kann jederzeit das Wort erhalten, hat jedoch kein Stimmrecht.

05. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Ortsbeiräte und allen weiteren von der Stadtverordnetenversammlung eingerichteten Beiräten, dem Kinder- und Jugendparlament und dem Ausländerbeirat soll zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie betreffen, auf ihren Antrag in den Sitzungen der Fachausschüsse Rederecht gewährt werden.

Die Ausschüsse können Vertreter*innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

06. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Soll eine Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.

Es gilt § 52 Abs. 1 HGO.

07. In Ausschussberichten an die Stadtverordnetenversammlung hat der/die Vorsitzende des Ausschusses oder ein/e bestellte/r Berichterstatter/in die Meinung oder die Beschlüsse des Ausschusses ohne eigene Stellungnahme wiederzugeben. Die Berichterstattung erfolgt mündlich. Im Bericht ist der Standpunkt der Mehrheit wie auch der einer Minderheit zum Ausdruck zu bringen. Über wichtige Fragen sind schriftliche Berichte zu erstatten, wenn der Ausschuss dies beschließt oder die Stadtverordnetenversammlung es verlangt.

08. Im Übrigen ist für die Tätigkeit der Ausschüsse, soweit in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

Die Niederschriften werden in das Ratsinformationssystem eingepflegt.

§ 14 Besondere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen.

Der Geschäftsgang regelt sich nach den im § 12 genannten Richtlinien. Der besondere Ausschuss bleibt so lange bestehen, bis die Angelegenheit, für die er gewählt wurde, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für abgeschlossen erklärt wird.

§ 15 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist zu gewähren:

- a) einem von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten oder bestimmten Ausschuss,
- b) einem Ausschuss, wenn ihm eine Vorlage zur Behandlung übergeben worden ist.

§ 16 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

01. Wenn Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung bestehen, so entscheidet hierüber der Ältestenrat.
02. Die Stadtverordnetenversammlung kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen.

§ 17 Anzeigepflicht

01. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:
 - a. seinen Beruf,
 - b. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 - c. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - d. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung,
 - e. Funktionen und Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen,
 - f. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
02. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
03. Der*die Stadtverordnetenvorsteher*in fordert zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter Fristsetzung zu der Anzeige auf. Die eingegangenen Anzeigen leitet er*sie gesammelt dem*der Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu, der*die den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung unterrichtet.

Die Anzeigen sowie das gesamte Verfahren sind vertraulich zu behandeln.

§ 18 Fristen

Die in der Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden durch die in jedem Jahr vom Ältestenrat festzulegenden Sitzungspausen unterbrochen. Sie beginnen nach diesen Pausen neu zu laufen.

§ 19 Fraktionsstatus

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag verliert die Ordnung vom 29.11.2002, zuletzt geändert am 28.05.2021, in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Marburg, 31.03.2023

gez.

Dr. Elke Neuwöhner
Stadtverordnetenvorsteherin

Anlage 1 zur**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg**

Ausschuss	Sitzungstag	Vorlage der Anträge bis spätestens
Umweltausschuss	Dienstag der Vorwoche	Freitag der 3. Vorwoche, 10:00 Uhr
Sozialausschuss	Mittwoch der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Bildungs- und Kulturausschuss	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Bau- und Mobilitätsausschuss	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Dienstag der Sitzungswoche	Freitag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr

Es gilt der Eingang im Büro des*er Stadtverordnetenvorsteher*in.

Fallen der Sitzungstag oder der für die Einreichungsfrist maßgebliche Tag auf einen Feiertag, so läuft die Einreichungsfrist am vorhergehenden Wochentag, 10:00 Uhr, ab.